

Satzung

Präambel

Der Verein wurde am 25. April 1895 von 22 Bürgern aus Markt Schwaben im Gasthof Oberbräu aus der Taufe gehoben. Die Abteilungen und Gruppierungen des TV Markt Schwaben bekennen sich zu den Grundsätzen des Amateursports. Der Verein fühlt sich gleichermaßen der Tradition wie der Jugend heutiger Tage verpflichtet. Er vertritt den Grundsatz politischer, religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen "Turnverein von 1895 Markt Schwaben e.V.".

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Markt Schwaben und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft im Landes-Sportverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.

Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 3

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1)

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

(2)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und den betroffenen Fachverbänden an.

§ 4

Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in

- der Ausübung des Breitensports,
- der Ausübung des Leistungs- und Wettkampfsports,
- der Ausübung von Präventionssport und

- der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen sowie sportlichen Veranstaltungen.

§ 5

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2)

Bei Bedarf können Vereins- und Organämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

(3)

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit erfolgt durch den Vereinsausschuss. Ist die entgeltliche Tätigkeit von Funktionsträgern der Abteilungen betroffen, so entscheidet in Abweichung von vorstehender Regelung der Vorstand auf Vorschlag der betreffenden Abteilungsversammlung. Der Vorschlag zu abteilungsspezifischem Entgelt kann bei Einmalzahlungen, die sich im Rahmen der Höchstgrenzen gemäß § 3 Nr. 26 a EStG bewegen, durch die jeweilige Abteilungsleitung allein an den Vorstand herangetragen werden.

(4)

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung/Honorierung an Dritte vergeben.

(5)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Mitarbeiter für die Verwaltung und/oder zur Etablierung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Helfern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht obliegt dem Vorstand.

(6)

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung ist das nach Abs. 3, 4 und 5 jeweils zuständige Organ zuständig.

Die Kosten werden bei Vorstandsämtern vom Hauptverein und bei Abteilungsämtern von den Abteilungen getragen.

(7)

Weiteres kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 6

Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2)

Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift zumindest eines gesetzlichen Vertreters.

(3)

Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

(4)

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(5)

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

(1)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2)

Der dem Vorstand oder der Geschäftsstelle gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich. In den Abteilungsordnungen kann eine davon abweichende Regelung getroffen werden.

(3)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist oder
- b. wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder
- c. wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen und/oder gegen die Interessen des Vereins bzw. gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt.
- d. wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4)

Über den Ausschluss gemäß § 7 Abs. 3 a entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. In den anderen Fällen (§ 7 Abs. 3 b, c und d) entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 und 2 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet danach auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig.

Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen vier Wochen gerichtlich anfechten, sofern alle vereinsinternen Anfechtungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen vier Wochen nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. der Entscheidung des vereinsintern zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

(5)

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand/der Vereinsausschuss den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

(6)

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

(7)

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(8)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

Beiträge und sonstige Leistungen werden nicht zurückerstattet.

§ 8

Organe

Vereinsorgane sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsausschuss
- Der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Einladung des Vorstands und muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2)

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand.

Die Einberufung kann erfolgen

- a. in Textform (E-Mail oder Brief) oder
- b. durch Veröffentlichung in der Ebersberger Zeitung und/oder im Markt Schwabener Falken.

Kumulativ zu a und b soll (muss jedoch nicht) die Einberufung durch Aushang im Vereinskasten und durch Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage erfolgen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben und sind die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen. Wird in Textform gemäß lit. a einberufen, gilt das Einladungsschreiben/die E-Mail als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3)

Jedes Mitglied kann Anträge zur Mitgliederversammlung stellen.

Diese müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge kommen zur Behandlung, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wurde. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, des Vereinszweckes, eine Fusion oder auf eine Auflösung des Vereins hinzielen, sind unzulässig.

(4)

Die Mitgliederversammlung kann als

- a. Präsenzveranstaltung oder
- b. Online-Versammlung oder
- c. Video-Telefonkonferenz oder
- d. Präsenzversammlung in Kombination mit einer Online-Versammlung oder einer Video-Telefonkonferenz

durchgeführt werden.

Im Onlineverfahren und/oder Videokonferenzverfahren wird der für die aktuelle Versammlung gültige Zugangscode mindestens einen Tag vor der Versammlung bekannt gegeben. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zugangscode und/oder sonstige Legitimationsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter Verschluss zu halten. Die Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse/Adresse versendet wurde. Die online abzugebenden Stimmen sind über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account abzugeben. Die Stimmabgabe muss spätestens 120 Sekunden nach Beginn des Abstimmvorgangs erfolgen. Verspätet eingegangene Stimmen sind ungültig. Der Beginn der Abstimmfrist wird den online teilnehmenden Mitgliedern vom Versammlungsleiter mitgeteilt. Im Falle der Video-Konferenz/Telefonkonferenz erfolgt die Stimmabgabe, sofern keine geheime Wahl erforderlich ist, konventionell durch fernmündliche Abstimmung. Im Falle einer geheimen Wahl erfolgt die Stimmabgabe von nicht präsenten Mitgliedern grundsätzlich über einen bereits in der Einberufung hierfür mitgeteilten E-Mail-Account gemäß den vorstehenden Regeln.

Unabhängig davon kann im Falle von Versammlungen gemäß vorstehender lit. b, c und d ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung die Stimme vor Durchführung der Mitgliederversammlung in Textform abgegeben werden.

(5)

Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Stimmabgabe hat in Textform zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung sind alle Mitglieder zu beteiligen. Den Mitgliedern ist mitzuteilen, bis zu welchem Termin die Stimmabgabe zu erfolgen hat, wobei zwischen der Mitteilung und dem Endtermin für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 7 Kalendertagen liegen muss.

(6)

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7)

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8)

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt. Die Wahlen des 1. und 2. Vorsitzenden sind schriftlich und geheim durchzuführen. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

(9)

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstands
- Bestellung des Fahnenträgers und des fachlichen Jugendleiters
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- Auflösung des Vereins

(10)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10
Vereinsausschuss

(1)

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- den Mitgliedern des Vorstands
- den Abteilungsleitern oder deren benannten Stellvertretern
- dem fachlichen Jugendleiter (sofern von der Mitgliederversammlung bestellt)
- dem Fahnenträger (sofern von der Mitgliederversammlung bestellt)

Der Vorstand kann bis zu drei weitere Mitglieder mit Sitz und Stimme in den Vereinsausschuss berufen.

(2)

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Ein Abteilungsleiter kann bei Verhinderung einen von ihm benannten Stellvertreter schicken.

(3)

Der Vereinsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand
- Beratung des Vorstands
- Genehmigung der Bildung von Abteilungen gemäß § 13 Abs. 1
- Hinzuwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 11 Abs. 3
- Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 4
- Entscheidung über den Widerspruch von Antragstellern gemäß § 6 Abs. 3
- Entscheidung über Vergütungen für Vereinstätigkeit gemäß § 5 Abs. 3 und 6
- Entscheidung über Ausgaben, die sich nicht im Rahmen des Haushaltsplans befinden
- Erlass und Änderung der Datenschutzordnung gemäß § 17

(4)

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung.

Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

(5)

Die Vereinsausschussmitglieder können zu den Vorstandssitzungen geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen, soweit sie nicht Vorstandsmitglied sind, dort nicht zu. Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(6)

Der Vereinsausschuss ist unabhängig davon, ob alle Vereinsausschusspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(7)

Die Sitzung des Vereinsausschusses kann in den unter § 9 Abs. 4 a, b, c und d beschriebenen Formen durchgeführt werden. § 9 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

**§ 11
Vorstand**

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassier
- Schriftführer

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und durch den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(3)

1. und 2. Vorsitzende werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Wahl auf die Dauer von ein bis drei Jahren gewählt. Die Wahlen des Kassiers und des Schriftführers erfolgen ebenfalls für ein bis drei Jahre und sind durch Akklamation durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Die Amtsdauer, ob ein, zwei oder drei Jahre, wird vom Wahlleiter vorab mit den Kandidaten abgestimmt und vor der Wahl bekanntgegeben.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitglieder des Vorstands können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtsperiode zeitnah ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Dies kann in einer außerordentlichen, kurzfristig einberufenen Ausschusssitzung, welche auch wie unter § 9 Abs. 2 b, c und d beschrieben abgehalten werden kann, erfolgen. Eine Einladungsfrist von mindestens einer Woche ist dennoch einzuhalten.

Kann kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4)

Wiederwahl ist möglich.

(5)

Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(6)

Im Falle einer Wahl eines Mitglieds einer Abteilungsleitung in den Vorstand gilt Folgendes:

- Das betreffende Vorstandsmitglied kann die betreffende Abteilung nicht im Vereinsausschuss vertreten, weder als Abteilungsleiter (§ 10 Abs. 1) noch als Stellvertreter gemäß § 10 Abs. 2.
- Sollte ein Kassier einer Abteilung zum Kassier des Vereins gewählt werden, ist das Amt des Abteilungskassiers bis zur nächsten regulären Wahl niederzulegen.

(7)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Zusammenwirken mit dem Vereinsausschuss. Die Vollmacht des Vorstands kann im Innenverhältnis zum Verein durch eine Finanzordnung beschränkt werden.

(8)

Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereins geregelt.

(9)

Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

(10)

Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

(11)

Die Vorstandssitzung kann in den unter § 9 Abs. 4 a, b, c und d beschriebenen Formen durchgeführt werden. § 9 Abs. 2 bis 7 gelten entsprechend.

(12)

Der Vorstand ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich oder zweckdienlich sind.

§ 12

Beiträge, Umlagen, sonstige Leistungen

(1)

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2)

Ehrevorsitzende und Ehrenmitglieder, Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sind beitragsfrei; dies trifft auch für den Familienbeitrag zu.

(3)

Mitglieder der Abteilungsleitungen und Übungsleiter/Helfer können von der Beitragspflicht gemäß § 12 Abs. 1 befreit werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4)

Bei einem außerordentlichen Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden, wenn dies für den Fortbestand des Vereins notwendig ist. Diese darf das Dreifache des Jahresbeitrags gemäß § 12 Abs. 1 nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

(5)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(6)

Bei Neuaufnahmen bis zum 30.06. des Geschäftsjahrs ist ein voller Jahresbeitrag, bei Neuaufnahmen ab dem 01.07. der anteilige Jahresbeitrag zu bezahlen.

(7)

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 13

Abteilungen

(1)

Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

(2)

Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung für die Dauer von ein bis zwei Jahren. Das Nähere regelt bei Bedarf die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Sofern die Abteilungsversammlungen Ordnungen aufstellen, dürfen diese der Satzung nicht widersprechen und bedürfen der Genehmigung des Vorstands. Soweit keine Abteilungsordnung besteht oder nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.

(3)

Die einzelnen Abteilungen können zur Deckung ihrer Kosten zusätzlich zum Hauptvereinsbeitrag Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) und Abteilungsaufnahmegebühren beschließen. Für abteilungsspezifische besondere Sportangebote können gesonderte Teilnehmergebühren erhoben werden. Die Ersterhebung sowie Änderungen solcher Gebühren/Beiträge bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

(4)

Über eine Befreiung gemäß § 12 Abs. 3 von der Beitragspflicht in einer Abteilung entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung durch Beschluss. Die Befreiung kann nicht für lediglich einzelne Übungsleiter/Helfer, sondern muss gegebenenfalls für alle in der Abteilung tätigen Übungsleiter/Helfer ausgesprochen werden. Die Befreiung kann nur für die Zukunft und nicht rückwirkend ausgesprochen werden.

(5)

Für Gruppierungen, die keine Abteilungsversammlung abhalten, werden Verantwortliche auf Vorschlag der Gruppierung vom Vorstand bestätigt und gegebenenfalls in den Vereinsausschuss berufen.

(6)

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein.

(7)

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden und auch nicht ohne Genehmigung durch den Vorstand des Hauptvereins über ihre Mittel verfügen.

§ 14

Kassenprüfung

(1)

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2)

Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer durchgeführt.

(3)

Die Kassenprüfer dürfen nicht befangen sein.

(4)

Sonderprüfungen sind möglich.

(5)

Die Regelungen der Kassenprüfung lt. § 14 gelten auch entsprechend für die Abteilungen, die über eigene Konten bzw. Kassen verfügen.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(2)

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Marktgemeinde Markt Schwaben mit der Maßgabe, es mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 16

Haftung

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

§ 17

Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert werden kann.

§ 18

Sprachregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text der Satzung und Ordnungen auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 19
Inkrafttreten

(1)

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 25.01.2018 in Markt Schwaben beschlossen und trat mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(2)

Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 11.05.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.